Gefährlich versteckte Grenzen im erstmals kommenden Ehegattenvertretungsrecht

Gesetz beschlossen in 03/2021 – verkündet schon in 05/2021 – in Kraft seit 01.01.2023 [vorab Zusammenstellung des Gesetzestextes durch RA Hubert Klein, Köln – ohne Gewähr]

§ 1358 BGB(2023) (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten d. Gesundheitssorge)

- (1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge <u>rechtlich</u> nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) **berechtigt**, für den zu vertretenden Ehegatten
- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen(???) sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
- 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
- 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 [= "FEM"] zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
- 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die entsprechenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
- (3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen NICHT, wenn
- 1. die Ehegatten getrennt leben,
- 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
- a) eine Vertretung durch ihn in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
- b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
- 3. für den zu vertretenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
- 4.des Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.
- (4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
- 1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
- dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über die Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach Absatz 3 vorzulegen und
- 3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatz 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

- **(5)** Das Vertretungsrecht darf **ab der Bestellung eines Betreuers**, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, **nicht mehr** ausgeübt werden.
- (6) § 1821 Abs 2 4 [=Handeln nach WÜNSCHEN des Betreuten =ex§1901], § 1827 Abs. 1 3 [=Regeln zur PATIENTENVERFÜGUNG =ex§1901a], § 1828 Abs. 1+2 [=Arztgespräch wg mutmaßl. Patientenwillen =ex1901b], § 1829 Abs. 1 4 [= Genehmigg von gefährlichen ärztlichen Maßnahmen /,STERBEMAßNAHMEN =ex§1904] sowie § 1831 Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 [=Genehmigung von FEM =ex§1906] gelten entsprechend. [alle Paragrafen-Nrn =neu ab 2023 =,ca. minus 75 zu bisher"]